

RS OGH 2014/4/28 8Ob35/14a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.2014

Norm

ABGB §94

Rechtssatz

Auch bei angespartem Vermögen ist grundsätzlich nur der Ertrag in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einzubeziehen. Für eine Lebensversicherung gilt daher, dass bei Fälligkeit des Auszahlungsbetrags (als Rente oder Einmalzahlung) nur die darin enthaltenen Zins- und Gewinnanteile, nicht aber das eingesetzte Kapital zur Bemessungsgrundlage gehören.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 35/14a
Entscheidungstext OGH 28.04.2014 8 Ob 35/14a
Veröff: SZ 2014/45

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129467

Im RIS seit

28.07.2014

Zuletzt aktualisiert am

04.03.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at